



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Oktober 2022

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|--|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>378 Auflösung einer Stiftung (Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.) S. 524</p> <p>379 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG in Kleve S. 524</p> <p>380 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg Bruckhausen zur Einleitung in den Rhein S. 525</p> | <p>381 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der GS-Recycling GmbH & Co. KG S. 529</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>382 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2021 und Entlastung des Vorstandsvorstehers S. 532</p> |
|---|--|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

378 Auflösung einer Stiftung (Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St.1850

Düsseldorf, den 21. September 2022

Auflösung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der Stiftungsorgane über die Auflösung der

„Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.“

mit Sitz in Wuppertal, mit Folge der Vermögens-

übertragung auf den „Blinden- und Sehbehindertenverein Wuppertal e.V.“ gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW am 23. August 2022 genehmigt.

Die „Rechtsfähige Förderstiftung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Wuppertal e.V.“ ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand des Blinden- und Sehbehindertenverein Wuppertal e.V., Gronastraße 95 in 42285 Wuppertal, vertreten durch Herrn Andreas Ebert und Herrn Andreas Waldinger, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 524

379 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG in Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0174113-0001-G16-0063/22

Düsseldorf, den 21. September 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG in Kleve

Antrag der Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Die Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.09.2022, zuletzt ergänzt am 19.09.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Flüssiggasanlage zwecks Einsparung von Erdgas auf dem Betriebsgelände Steinstraße 45 in 47533 Kleve gestellt.

Antragsgegenstand ist die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Flüssiggasanlage, welche im Wesentlichen aus einem erdgedeckten Lagertank mit einer maximaler Lagerkapazität von 29,9 t sowie dem zugehörigem Verdampfer, dem Rohrleitungssystem und der elektrische Steuerung besteht. Vor der ersten Nutzung wird die Anlage ertüchtigt.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.2 in der Verbindung mit 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Hauptanlage und die genehmigte Produktionskapazität. Der Lagertank ist bereits vorhanden und wird lediglich wieder in Betrieb genommen. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 524

380 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg-Bruckhausen zur Einleitung in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.02-53-54/508/2021

Düsseldorf, den 22. September 2022

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis des Werkes Duisburg-Bruckhausen zur Einleitung in den Rhein

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 20.07.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt. Die thyssenkrupp Steel Europe AG leitet als Eigentümerin am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage die betrieblichen Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser des Werksteils Bruckhausen ein.

Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung – AbwV zu stellen.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage soll in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen. Entsprechende Antragsunterlagen nach BImSchG wurden bei der Bezirksregierung bereits eingereicht. Die Wasserwirtschaft der GWA ist zukünftig als übergeordnete Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) für die Betriebswasserversorgung der SGA 3 und SGA 4 sowie des WBW 4 zuständig.

Wasserrechtlich wird sich der Umbau der GWA in eine SGA und ein WBW im Wesentlichen auf die Abwasserverteilung bzw. Abwasserteilströme auswirken, nicht aber auf die Gesamtmenge oder Abwasserqualität des in den Rhein eingeleiteten Abwassers. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid zur Einleitung eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge beantragt. Mit einer wesentlichen Änderung der stofflichen Belastung des Abwassers bei der Direkteinleitung ist nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des zukünftigen Kühlwasserbedarfs wird die Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) umgebaut und erweitert. Im Falle von Verbrauchsspitzen besteht zusätzlich die Möglichkeit Betriebswasser der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen in das Kreislaufwassernetz zuzuspeisen.

Zusätzliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 werden in Anlage 4 genauer erläutert und ergeben sich insbesondere in folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 5: Das Gebäude der TSTG-Schienentechnik wurde zu einem Reserveteillager umfunktioniert und produziert daher kein Prozessabwasser mehr.
- BE 8: Die EBA 1 in Bruckhausen wurde im Jahr 2018 stillgelegt. Diese BE wird daher nicht mehr mit Kreislaufwasser versorgt und erzeugt seitdem auch kein Prozessabwasser mehr.
- BE 10: Aufgrund des Wegfalls der EBA 1 gibt es auch deren Neutralisationsanlage nicht mehr, weshalb die FBA 1 nur noch Abwasser produziert, welches dem Kreislaufwasser (BE 6.1) zugesetzt wird.
- BE 12: Die Wäscherei wird nicht mehr betrieben, daher fällt der Produktionsabwasserstrom an dieser Stelle ebenfalls weg.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Reduzierung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit um 300.000 m³/a auf folgende Einleitmengen:
 - Jahresschmutzwassermenge 3.700.000 m³/a
Bzw. 2.120 m³/a
 - Jahresniederschlagsmenge: 914.400 m³/a

Aufgrund dieser Änderungen ist die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV anzuwenden. Somit unterliegt das Erlaubnisverfahren den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb zu nehmen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Abwasserkataster
- Entwässerungsplan
- Abwassermengen und -qualität
- Einleitungssituation
- Nichttechnische Zusammenfassung gem- § 3 Abs.1 IZÜV
- Maßnahmen zum Schutz vor Betriebsstörungen
- Sicherheitsdatenblätter

liegen in der Zeit vom **14.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Duisburg

Wegen der bestehenden Zugangsbeschränkungen für öffentliche Gebäude sind Einsichtnahmen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.**

Ansprechpartner*in:

Bezirksmanager Herr Schuwerak
Telefon: 0203-283 7523
E-Mail: o.schuwerak@stadt-duisburg.de

Stellvertretende Bezirksmanagerin Frau Tanzer
Telefon: 0203-283 7524
E-Mail: k.tanzer@stadt-duisburg.de

Die Einsicht in die Antragsunterlagen kann in der Bezirksverwaltung Meiderich/ Beeck, Raum 201, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg während folgender Zeiten vereinbart werden:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag - Donnerstag | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 14:00 Uhr |

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +49 211 475 - 2945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom 14.10.2022 bis einschließlich **14.12.2022 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.02-53-54/508/2021)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse **poststelle@brd.nrw.de** mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

**am 31.01.2023, ab 10.00 Uhr im Auditorium des
Bildungszentrums der thyssenkrupp Steel
Europe AG
Franz-Lenze-Straße 70
47166 Duisburg**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung

der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem

Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 525

381 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der GS-Recycling GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.15

Düsseldorf, den 22. September 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der GS-Recycling GmbH & Co. KG zur Behandlung von Abwasser aus der Abfallbehandlung und anschließender Einleitung in den Rhein

Die GS- Recycling GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage.

Bei der bestehenden Abwasserbiologie handelt es sich um eine 4-stufige, aerobe Schwebekörper-Biologie nach dem ursprünglich in Schweden entwickelten ANOX Kaldnes MBBR-Verfahren (resp. „Moving bed biofilm reactor“) zur biologischen Behandlung der Abwässer aus industrieller und gewerblicher Herkunft sowie einer nachgeschalteten, konventionellen Klärstufe im Belebtschlammverfahren. Die zugelassene Einleitmenge in den Rhein beträgt 172 m³/Tag bzw. 62.780 m³ pro Jahr.

Mit der Änderung wird eine Erhöhung der Einleitmenge in den Rhein auf 1.320 m³/d bzw. 482.000 m³/a beantragt. Weiterhin wird der Bau und Betrieb eines Biologievorlagebehälters mit einem Volumen von 1.000 m³, sowie der optionale Bau und Betrieb eines zusätzlichen Nachklärbeckens mit nachgeschaltetem Sandfilter bei Einlaufmengen oberhalb von 780 m³/d beantragt. Außerdem sind die Aufstellung und der Betrieb eines Sauggebläses mit einer Leistung von 10.000 Bm³/h und von 2 Biofiltern zur Absaugung und Behandlung der Raumluft

aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle geplant. Die Anlagen sollen auf der bestehenden Betriebsfläche errichtet werden.

Laut Antragsunterlagen (Abwasserbilanz zum Vorhaben, Stand 22.10.2019) beträgt der BSB5 voraussichtlich 3382,6 kg/Tag.

Für das geplante Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9, 7 Abs.1 i. V. m. Nr.13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach meiner Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die Antragsunterlagen der GS-Recycling GmbH&Co.KG mit Stand aus Mai 2022, eingereicht am 30.05.2022 zu Grunde, sowie die Umweltverträglichkeitsstudie aus Oktober 2020 der ILS Essen GmbH für das Gesamtverfahren. Neben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird Recyclingmaterial eingebaut, ein Schiffs-Steiger errichtet und die immissionsschutzrechtliche Anlage erweitert. Die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der betroffenen Fachdezernate sowie eigener Informationen vorgenommen.

Überprüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVP

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Auf dem bestehenden Betriebsgelände werden neue Behälter und Becken der Abwasserbehandlungsanlage errichtet und aufgestellt. Während der Bauzeit kann es zu kurzzeitigen Belästigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und den allgemeinen Baustellenbetrieb kommen. Eine langfristige erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist durch den Bau nicht zu erwarten.

Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird Recyclingmaterial eingebaut, ein Schiffs-Steiger errichtet und die immissionsschutzrechtliche Anlage erweitert. Die Änderungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Abwasserbehandlungsanlage. Die Zusammensetzung des Abwassers ändert sich, diese entspricht jedoch durch die Erweiterung der Behandlung weiterhin dem Stand der Technik. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet; Bauflächenoptimierung erfolgt durch erhöhte Bauhöhe (10 m Beckentiefe). Das Gelände existiert bereits, es findet keine neue Nutzung von Fläche und Boden statt. Abwasser wird in den Rhein eingeleitet. Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind. Da für die als Schutzziele für das FFH-Gebiet DE 4405-301 ausgewiesenen Fischarten des Anhangs II der EU-FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen (d.h. strengere Grenzwerte) für die chemischen Wasserqualitätsparameter als für die übrige Fischfauna bekannt sind und auch nicht aus der Fachliteratur abgeleitet werden können, können somit auch negative Auswirkungen auf Fischarten mit FFH-Schutzstatus ausgeschlossen werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es wird Klärschlamm in geringen Mengen erzeugt, der Klärschlamm wird extern entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die dem Antrag beiliegenden Immissionsprognosen für Lärm und Geruch belegen, dass die Richtwerte für beide Immissionsfaktoren eingehalten werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien sowie

1.6.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung. Dadurch sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen und werden durch Überwachung kontrolliert.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Der Standort (ehemals „Ölhafen“) ist vormaliger Raffineriestandort, es kommt zu keiner Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch den Bau der Abwasserbehandlungsanlage.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch die Umweltverträglichkeitsstudie / landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma ILS Essen GmbH vom Oktober 2020 wurden die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Schutzgüter geprüft.

Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage alleine haben keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete.

Die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete

nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort liegt nicht in einem der genannten Schutzgebiete. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht relevant.

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht relevant.

Meine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter Nummer 2 genannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Mara Werner

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382 Jahresabschluss des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2021 und Ent- lastung des Verbandsvorstehers

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom
14. Juni 2022**

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckver- bandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-
Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt
einstimmig den Jahresabschluss 2021 für den NVN
und die Entlastung der Verbandsvorsteherin.

10. August 2022

Gabriele Gerber-Weichelt
Vorsitzende Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Nahver-
kehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht
auf der Homepage des VRR zum Download als
PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfü-
gung:

[https://www.vrr.de/fileadmin/user_up-
load/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzule-
gende_Unterlagen_ZV_NVN.pdf](https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_NVN.pdf)

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf